

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0596/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	15.09.2015 öffentlich
Rat	28.09.2015 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen im Rheinbacher Stadtwald zur Generierung von Ökopunkten**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Die Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Planungsbüros sowie für die Leistungen der Unteren Landschaftsbehörde werden über den Kostenträger 09-01-01P Räumliche Planung und Entwicklung, Konto 5291070 Aufwendungen für Maßnahmen der Stadtplanung finanziert.

1. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines (weiteren) Ökokontos einschließlich der Beauftragung eines Planungsbüros zur Durchführung der erforderlichen Bilanzierung beauftragt.
2. Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinbach und dem Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Natur- und Landschaftsschutz als Untere Landschaftsbehörde über die Führung eines Ökokontos wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Für einen behutsamen Umgang mit der Natur- und Landschaft hat der Gesetzgeber die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Danach gilt vereinfacht gesagt: Wer einen Schaden in der Natur verursacht, muss ihn auch wieder beheben.

Nach dieser Maßgabe hat die Gemeinde insbesondere im Zuge von Bauleitplanverfahren unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 1998 hat der Bundesgesetzgeber den Gestaltungsspielraum der Gemeinde bei der Anwendung der Eingriffsregelung vergrößert. Ein Ausgleich muss hiernach nicht mehr zwingend auf Grundstücken, auf denen der Eingriff in die Natur- und Landschaft zu erwarten ist, erfolgen, mit der Folge dass der Gemeinde eine große Bandbreite an Möglichkeiten für die räumliche Auswahl der Ausgleichsflächen zur Verfügung steht.

Diese Möglichkeit hat die Stadt Rheinbach genutzt und in der Vergangenheit im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe in die Natur- und Landschaft auf ausgewählten städtischen Grundstücken Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes umgesetzt und die Maßnahmen für die Einrichtung von Ökokonten (Ökokonto „Investor“ sowie Ökokonto „Gewerbegebiete“) mit Punkten bewertet.

Grundvoraussetzung für die Einrichtung von Ökokonten ist die Anerkennung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Zu diesem Zweck wurde zur Klärung, wie die Grundstücke angelegt und erhalten und insbesondere wie die Anrechnung von Maßnahmen auf zukünftige Eingriffe erfolgen soll, im Jahre 2005 eine Ökokontovereinbarung mit der Unteren Landschaftsbehörde geschlossen.

Auf dieser Grundlage konnte die Stadt bei Bauleitplanverfahren, bei denen für die Vorhabenträger das Problem des Flächennachweises für Ausgleichsmaßnahmen auftrat, eine Ablösung auf Grundlage des Ökokontos „Investor“ gegen Ausgleichszahlungen anbieten.

Das Ökokonto „Gewerbegebiete“ besteht ausschließlich aus Wertpunkten, die aus der Renaturierung und den umgesetzten Naturschutzmaßnahmen für das Kiesabbaugebiet in Flerzheim durch die Untere Landschaftsbehörde anerkannt worden sind. Hierfür sind der Stadt Rheinbach keine Aufwendungen entstanden, so dass ein Verkauf von Ökopunkten an Investoren nicht zulässig ist. Die Ökopunkte werden aus diesem Grunde unentgeltlich speziell für den Bereich von Gewerbeansiedlungen vorgehalten bzw. verwendet.

Der Bestand auf den Ökokonten hat inzwischen stark abgenommen. Je nach Höhe des zu erwartenden Kompensationsbedarfs, der durch Eingriffe in die Natur und Landschaft im Zuge der zukünftigen Baulandbereitstellung erforderlich wird, kann der Punktebestand auf den Ökokonten innerhalb kurzer Zeit aufgebraucht sein. So wird der mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ noch zu ermittelnde Ausgleichsbedarf vermutlich nicht mehr über das Ökokonto „Investor“ abgedeckt werden können. Das gleiche Problem zeichnet sich für die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen ab. Sofern bei der Flächenbereitstellung für weitere Gewerbegebiete nicht ein Großteil der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Bebauungsplangebiete durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können, wird das Guthaben auf dem Ökokonto „Gewerbegebiete“ zur Deckung eines externen Ausgleichs nicht ausreichen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen weitere Ökopunkte zu generieren.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen zur Schaffung von Ökopunkten wurden ausschließlich auf Grundstücken im Bereich der freien Landschaft durchgeführt, dessen Anlegung und Pflege mit hohem Arbeitsaufwand und Mitteleinsatz verbunden ist.

Bei der Auswahl der Grundstücke wurde der stadteigene Wald bislang nicht berücksichtigt.

Nach Auffassung der Verwaltung finden sich hier jedoch noch Potenziale, die mit vergleichbar geringem finanziellem Aufwand bei zugleich geringen zukünftigen Nutzungseinschränkungen aquiriert werden können.

Um diese Einschätzung bestätigt zu bekommen wurde bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde Kontakt aufgenommen um verschiedene Maßnahmen durchzusprechen.

Die grundsätzliche Aussage war, dass der Rheinbacher Wald in einem so guten ökologischen Zustand ist, dass es schwer sein wird, Ökopunkte aus Aufwertungsmaßnahmen zu generieren.

Daher sind bei einem zusätzlichen Ortstermin verschiedene Maßnahmen konkret vorgeschlagen und besprochen worden. Während einige Maßnahmen wie z.B den Tomberg aus der Bewirtschaftung herauszunehmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht abgelehnt wurden, wurden andere Maßnahmen als eignungsfähig erachtet. Diese sind sehr vielfältig. Anzusprechen wäre insbesondere als größte Maßnahmen die Waldumwandlung von Nadelwald in Laubwald auf nassen windwurfanfälligen Standorten. Zudem könnte auf Teilflächen die naturnahe Waldbewirtschaftung anerkannt werden.

Weiterhin wurden verschiedene kleinere Maßnahme, wie die Anlage einer Hecke, das Freistellen eines alten Steinbruchs, die Neuanlage von Feuchtbiotopen sowie die Pflanzung von weiteren Obstbäumen auf der Forstwiese sehr begrüßt.

Während die letztgenannten kleineren Maßnahmen bereits in der Vergangenheit als quasi freiwillige Naturschutzleistung durch den Forstbetrieb der Stadt – ohne eine Anrechnung von Ökopunkten - erbracht worden sind, ist die größte Maßnahme der Waldumwandlung auf nassen Windwurfstandorten aus Kostengründen häufig unterblieben. Mit der Generierung neuer Ökopunkte ergibt sich nun die Chance, Naturschutzleistungen im Rheinbacher Stadtwald von Vorhabenträgern durch Ersatzgeldzahlungen finanzieren zu lassen, oder durch interne Verrechnungen abzudecken, wenn die Stadt Flächen verbraucht und hierfür Ökopunkte in Ansatz bringen muss. Die für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im Stadtwald sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt.

Die punktemäßige Bilanzierung der verschiedenen Möglichkeiten zur Einstellung der Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto kann von der Verwaltung fachlich nicht geleistet werden, insbesondere da die eigenen Aufwertungsvorschläge punktemäßig und damit quasi monetär bewertet werden müssen. Insofern muss diese Aufgabe an ein externes Planungsbüro vergeben werden.

Für die Anerkennung der Flächen bzw. Maßnahmen im Rheinbacher Stadtwald durch die Untere Landschaftsbehörde und um zukünftigen ökologischen Ausgleich durch Ersatzgeldzahlungen durchführen zu können, sind im Detail nachfolgende Leistungen durch ein Planungsbüro zu erbringen:

- Erstellung einer Bestandsbewertung nach dem Bewertungsverfahren „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen, LUDWIG 1991 (Froelich & Sporbeck),
- eine Beschreibung des Zielbiototyps und der dafür erforderlichen Maßnahmen und ihre Bewertung nach dem v.g. Bewertungsverfahren,
- Angaben zur Pflege der Flächen
- sowie eine monetäre Bewertung der generierten Ökopunkte.

Nach ersten Preisermittlungen werden die Honorarkosten für die v.g. Leistungen auf insgesamt ca. 5.000,00 € beziffert.

Da die der Ökokontovereinbarung aus dem Jahre 2004 zugrundeliegenden Bilanzierungsmethode von dem aktuell geforderten Bilanzierungsverfahren abweicht bzw. nicht in Einklang zu bringen ist, muss für die Generierung weiterer Ökopunkte eine neue Ökokontovereinbarung geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch ein neues Ökokono erforderlich. Die Führung eines zweiten Ökokontos (Ökokonto „Gewerbegebiete“) entfällt dabei, da im Gegensatz zu den seinerzeit durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen im Kiesabbaugebiet den Aufwertungsmaßnahmen im Rheinbacher Stadtwald Aufwendungen entgegenstehen, die im Zuge der Gewerbeflächenentwicklung entschädigt werden müssen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat bereits einen Entwurf der Ökokontovereinbarung erarbeitet, welcher als Anlage 2 beigefügt ist. Mit Ausnahme der bereits thematisierten geänderten Bilanzierungsmethode und der Kostenregelung für die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Leistungen enthält dieser Vertrag keine wesentlichen Änderungen zur Vereinbarung aus dem Jahre 2004.

Rheinbach, den 23.07.2015

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der betroffenen Flächen für die Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen
- Anlage 2: Vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinbach und dem Rhein-Sieg-Kreis – Amt für natur- und Landschaftsschutz als untere Landschaftsbehörde über die Führung eines Ökokontos (Ökokontovereinbarung)